

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin
Turmstraße 21, 10559 Berlin

Durch Fach

SenMVKU

GeschZ.: I C 202-13918

Brückenstr. 6

10179 Berlin

Geschäftszeichen (**bitte immer angeben**)

IV A 26 - AN 51/25 ERE

Bearbeiter/in :

Herr Eren

Raum:

L.029

Postanschrift:

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesund-
heitsschutz und technische Sicherheit
Berlin (LAGetSi)

Turmstraße 21, 10559 Berlin

Tel.: (030) **902 545 - 355**

Zentrale: (030) 902 545-0

Fax: (030) **9028 - 8025**

anlagensicherheit@lagetsi.berlin.de

(nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)

poststelle@lagetsi.berlin.de

(für Dokumente mit elektronischer Signatur)

Datum:

22.04.2025

**Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. dem Anhang 1
der 4. BImSchV**

Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Netzersatzanlage mit einer Leistung von 213 kW,
bestehend aus 30 (+ 6 redundanten) Verbrennungsmotoranlagen à 7,1 MW nach
Nr. 1.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV

Antragsteller: Aventos Eta Investment GmbH, Geschwister-Scholl-Str. 5, 10117 Berlin

auf dem Grundstück: Motardstr. 92 in 13629 Berlin-Spandau

Ihre Bitte um fachliche Stellungnahme vom: 26.03.2025 / GeschZ.: I C 202-13918

Sehr geehrter Herr Kopenhagen,

die mir übersandten Unterlagen habe ich geprüft. Gegen das Vorhaben bestehen meinerseits
keine Bedenken.



Sprechzeiten
nach Vereinbarung

Geldinstitut
Postbank Berlin
Landesbank Berlin
Bundesbank - Filiale Berlin

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin

IBAN	BIC/SWIFT
DE47 1001 0010 0000 0581 00	PBNKDEFF100
DE25 1005 0000 0990 0076 00	BELADEBEXXX
DE53 1000 0000 0010 0015 20	MARKDEF1100

Ich bitte Sie, die in der Anlage aufgeführten Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen, mir eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides zu übersenden und mich an der Schlussabnahme zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Eren

Auflagen des Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin – LAGetSi

Nebenbestimmungen LAGetSi

Arbeitsschutz und technische Sicherheit – Netzersatzanlage (NEA)

1. Gefährdungsbeurteilung

Vor Aufnahme der Tätigkeiten sowie der Inbetriebnahme der neuen Betriebsstätte ist eine vollständige Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) [1], der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) [2], der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) [3] und der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) [4] dem LAGetSi vorzulegen.

2. Betriebsanweisungen

Der Arbeitgeber hat vor Betriebsbeginn u. a. für Gefahrstoffe, Maschinen sowie Arbeitsmittel schriftliche Betriebsanweisungen zu erstellen und den Beschäftigten zur Verfügung zu stellen.

3. Konformitätserklärungen

Erforderliche Konformitätserklärungen der Verbrennungsmotoranlagen sowie von allen anderen für die Verwendung vorgesehenen Arbeitsmitteln (Anlagen/Maschinen, Tanks und weitere Anlagenteile) sind spätestens vor Betriebsbeginn vom jeweiligen Hersteller abzufordern.

4. Anforderungen an Arbeitsmittel

Anhand der Gefährdungsbeurteilung sind Art und Umfang der erforderlichen sowie die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen von Arbeitsmitteln festzulegen. Der Arbeitgeber hat die Schutz- und Sicherheitseinrichtungen vor der erstmaligen Verwendung der Arbeitsmittel auf die Wirksamkeit zu überprüfen und einer regelmäßigen Kontrolle bezüglich ihrer Funktionsfähigkeit zu unterziehen. Die Wirksamkeitsprüfungen haben nach Errichtung der Betriebsstätte, jedoch noch vor Aufnahme der Tätigkeiten, vorzuliegen.

5. Unterweisungen

Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten u.a. über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, über die Aufgaben(-bereiche), den Arbeitsplatz, über die Arbeitsmittel und Gefahrstoffe vor Aufnahme der Tätigkeiten zu unterweisen. Die Unterweisungen müssen auch Maßnahmen in Notfällen (Brandverhütung, Nutzung der Fluchtwege und Notausgänge) umfassen. Die Unterweisungen müssen schriftlich dokumentiert und in regelmäßigen Abständen (mindestens jährlich) wiederholt werden.

6. Erste Hilfe und Notfallmaßnahmen

Der Arbeitgeber hat neben der Berücksichtigung von Gefahrstoffen auch Gegebenheiten der Arbeitsstätte, Tätigkeiten sowie Zahl der Beschäftigten in der Festlegung von Maßnahmen zu betrachten. Maßnahmen zum Schutz vor besonderen Gefahren (Brandverhütung sowie Anforderungen an Fluchtwege und Notausgänge) sind in der Betriebsstätte ebenso zu berücksichtigen.

7. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Der Arbeitgeber hat die Erforderlichkeit der persönlichen Schutzausrüstung anhand der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und festzulegen. Ferner hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstungen von den Beschäftigten im Umgang mit Arbeitsmitteln und Gefahrstoffen verwendet werden.

Begründung zu 1:

Eine Gefährdungsbeurteilung ist dem Antrag nicht beigelegt. Der Antragsteller hat die Gefährdungsbeurteilung zur Inbetriebnahme der neuen Netzersatzanlagen (NEA) unter Berücksichtigung der ganzen Betriebsstätte inkl. aller Nebenanlagen und Arbeitsmittel i. V. m. den tatsächlichen Gefährdungen und Bedingungen zu erstellen.

Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung ist im § 5 ArbSchG für den Arbeitgeber verpflichtend verankert. Erforderliche Maßnahmen des Arbeitsschutzes hat der Arbeitgeber entsprechend den Gefährdungen zu treffen, die Einfluss auf die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten haben. Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist zu überprüfen und bei Änderungen anzupassen. Um Maßnahmen ableiten zu können, muss der Arbeitgeber zuvor die Gefährdungen in seiner Arbeitsstätte im Zusammenhang mit den auszuführenden Tätigkeiten definieren. Die Gefährdungen einschließlich der abgeleiteten Maßnahmen sowie die Wirksamkeitskontrollen sind in einer Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren.

In den § 3 und § 3a ArbStättV werden an die spätere Betriebs- und Arbeitsstätte Anforderungen gestellt, die in der Gefährdungsbeurteilung ebenfalls erfasst werden müssen. Die NEA sowie die Nebenanlagen sind gemäß BetrSichV als Arbeitsmittel zu definieren. In der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber gemäß § 3 BetrSichV die Gefährdungen durch die Verwendung von Arbeitsmitteln zu betrachten und Schutzmaßnahmen nach Stand der Technik zu treffen. In der Betriebsstätte sollen Gefahrstoffe gelagert werden. Nach § 6 GefStoffV sind auch alle Gefährdungen im Zusammenhang mit Tätigkeiten mit Gefahrenstoffen in der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, arbeitsschutzrechtlich zu bewerten und das Ergebnis dazu ist zu dokumentieren.

Begründung zu 2:

Der Antragsteller hat in seinem Antrag keine konkrete(n) Betriebsanweisung(en) für das Betreten der Anlagenbereiche vorgelegt, gibt jedoch an, dass die Betriebsanweisungen erstellt werden. Der Arbeitgeber steht nach § 14 GefStoffV und nach § 12 BetrSichV in der Pflicht, den Beschäftigten eine schriftliche Betriebsanweisung auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zugänglich zu machen. Die Betriebsanweisungen sind anhand der finalen Gefährdungsbeurteilung bis zur Inbetriebnahme zu erstellen.

Begründung zu 3:

Das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) [5] regelt die Anforderungen an die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt. Das ProdSG dient der Umsetzung der EU-Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates, die das Beiliegen der

Konformitätserklärung vor der Inbetriebnahme einer Maschine vorschreibt. § 5 Abs. 3 BetrSichV unterstreicht nochmal deutlich, dass der Arbeitgeber nur solche Arbeitsmittel verwenden lassen darf. Den Antragsunterlagen sind bislang keine Konformitätserklärungen beigelegt.

Begründung zu 4:

Die BetrSichV befasst sich umfangreich mit den Anforderungen, die an die Verwendung von Arbeitsmitteln geknüpft sind. Sie schreibt dem Arbeitgeber u.a. vor, Schutzmaßnahmen bei der Verwendung (§ 6 BetrSichV), den Instandhaltungsmaßnahmen (§ 10) sowie Maßnahmen bei besonderen Betriebszuständen (z.B. instabile Zustände, Unfälle etc.) zu treffen. Weiterhin sind die NEA sowie die im Antrag genannten Nebenanlagen als Arbeitsmittel vor der Inbetriebnahme und wiederkehrend gemäß § 14 BetrSichV von einer befähigten Person nach § 2 Abs. 6 BetrSichV zu prüfen. Anhand der Gefährdungsbeurteilung sind die Prüffristen für die wiederkehrenden Prüfungen zu ermitteln und festzulegen (§ 3 Abs. 6 BetrSichV).

Begründung zu 5:

Die Verpflichtung des Arbeitgebers für die Unterweisungen ist u.a. im § 12 ArbSchG, § 6 ArbStättV, § 12 BetrSichV und im § 14 GefStoffV aufgeführt und begründet. Die Unterweisungen müssen die Anforderungen dieser Rechtsgrundlagen zum Inhalt haben.

Begründung zu 6:

Nach § 10 ArbSchG sind Erste Hilfe und Notfallmaßnahmen entsprechend der Art der Arbeitsstätte und den Tätigkeiten zu treffen. Der Gesetzestext an relevanter Stelle stellt weiterhin Anforderungen an die Brandbekämpfung, Evakuierung und der medizinischen Notversorgung. Weitere Bedingungen sind u.a. im § 3a ArbStättV (und im Anhang Anforderungen und Maßnahmen für Arbeitsstätten nach § 3 Abs. 1) sowie § 11 BetrSichV genannt und zu beachten.

Begründung zu 7:

Mit § 6 BetrSichV ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Beschäftigten die Verwendung der benötigten und vorhandenen PSA mit Arbeitsmitteln vorzuschreiben. Die GefStoffV weist dem Arbeitgeber Pflichten zu, dass persönliche Schutzausrüstung bereitgestellt und verwendet wird, sofern Gefährdungen für Gesundheit und Sicherheit bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen entstehen.

Rechtsgrundlagen:

[1] ArbSchG

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

[2] ArbStättV

Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)

[3] BetrSichV

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)

[4] GefStoffV

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 02.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 384)

[5] ProdSG

Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146, 3147), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)